

Kommissionsvertrag

Naturladen Braunschweig
Wilhelm-Bode-Str. 33
38106 Braunschweig
T: +49 (0) 531 - 356 93 43

Inh. Melanie Ruckert - USt-IdNr. DE245991835
www.naturladen-braunschweig.de
service@naturladen-braunschweig.de

Name, Vorname	
Straße & Nr.	
PLZ & Ort	
Telefon	
Mobil	
eMail	
IBAN	

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem nachfolgend „Kommittentin“ und dem Naturladen Braunschweig, Wilhelm-Bode-Str. 33, 38106 Braunschweig, vertreten durch Melanie Ruckert, nachfolgend genannt „Kommissionärin“, gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), sofern diesen keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Diese AGB gelten für alle durch den Naturladen angebotenen und verkauften Second-Hand Artikel und sämtliche Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit diesen stehen. Abweichende Bestimmungen oder Bedingungen werden nur bei ausdrücklicher Zustimmung in Textform Vertragsbestandteil. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

§ 2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Kommissionshandel bezieht sich ausschließlich auf Artikel aus dem Eigentum privater Personen.

§ 3 Eigentumsrechte

3.1 Die Kommittentin erklärt, dass die angebotene Ware ihr uneingeschränktes Eigentum ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

§ 4 – Dauer der Kommissions- und der Verwahrungsfrist

1. **Die Kommissionsfrist beträgt 8 Wochen - beginnend mit der Abgabe der Kommissionswaren.**
2. **Das Abholdatum wird auf dem Lieferantenbeleg vermerkt.**
3. Der sich daran anschließende Verwahrungsvertrag wird für die **Dauer von zwei weiteren Wochen** geschlossen.
4. Daran schließt sich eine **14 Tage Aufbewahrungsfrist** an, in der die Ware durch die Kommittentin abgeholt werden kann. **Danach geht die Ware in den Besitz der Kommissionärin über.**
Sie kann mit der Ware nach eigenem Ermessen verfahren.

§ 5 – Beschaffenheit der Kommissionsware

1. Die Kommissionsware muss sauber, gewaschen, gebügelt, vollständig und unbeschädigt sein. Alle Reißverschlüsse und Knöpfe geschlossen. Gummistiefel und andere Schuhe gesäubert von innen und außen. Überlassene Textilien müssen zudem frei von schlechten Gerüchen und frei von Tierhaaren sein. Bekannte Mängel sind bei der Übergabe anzuzeigen.
2. Erkennt die Kommissionärin die Mängel erst später, ist sie berechtigt das mangelhafte Stück vom Vertrag auszuschließen oder das.

§ 6 – Eigentum, Haftung, Versicherung

1. Die zum Verkauf überlassene Ware bleibt bis zum Verkauf ausschließlich Eigentum der Kommittentin.
2. Die Kommissionärin haftet lediglich für die Sorgfalt, die sie für eigene Angelegenheiten aufwendet.
3. Die Kommissionsware wird nicht versichert, so dass das Risiko des Untergangs oder der Beschädigung die Kommittentin trägt. Es wird keine Gewährleistung übernommen.

§ 7 – Das Kommissionsgeschäft

1. Die Kommissionärin führt das Kommissionsgeschäft in eigenem Namen auf Rechnung der Kommittentin aus.
2. Vom Brutto-Verkaufserlös erhält die Kommittentin 40%.
3. Vom erzielten Verkaufserlös ist die gesetzliche Mehrwertsteuer durch die Kommissionärin abzuführen.
4. Der Verkaufspreis wird von der Kommissionärin kalkuliert und ist im Lieferantenbeleg vermerkt. Wünsche bezüglich des Preises sind von der Kommittentin bei Übergabe zu äußern.
5. Die Kommissionärin ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit die Ware reduziert – und somit abweichend von dem im Lieferantebeleg genannten Verkaufspreis – anzubieten.

Eine vorherige Absprache mit der Kommittentin oder eine nachträgliche Information ebendieser ist hierfür weder notwendig noch vorgesehen.

6. Die Auszahlung des Anteils der Kommittentin erfolgt nach Vertragsablauf, eine Teilauszahlung während der Vertragslaufzeit ist Kulanzsache.
7. Die Kommittentin erhält den vereinbarten Anteil nur von Artikeln, die auch tatsächlich verkauft wurden. Die Auszahlung erfolgt nach Absprache entweder bar oder per Überweisung an die angegebene Bankverbindung.

§ 8 – Das Verwahrungsgeschäft

1. Der sich an das Kommissionsgeschäft anschließende Verwahrungsvertrag wird für die Dauer von zwei Wochen geschlossen, beginnend mit dem Abholdatum laut Lieferantenbeleg.
2. Die Kommissionärin ist in dieser Zeit nach wie vor berechtigt, die Kommissionsware zu verkaufen.
3. In dieser Frist kann die Kommittentin ihre nicht verkauften abholen.
4. **Mit Ablauf der Verwahrungsfrist ohne Abholung der nicht verkauften Artikel durch die Kommittentin geht die Ware vollständig in das Eigentum der Kommissionärin über. Die Kommissionärin ist dann berechtigt die Ware nach eigenem Ermessen zu verwerten und/oder an eine karitative Einrichtung zu spenden. Eine finanzielle Entschädigung aus der Weiterverwertung steht der Kommittentin nicht zu.**

§ 9 - Datenschutz, Verwendung personenbezogener Daten

1. Die Kommittentin willigt ein, dass ihre ausschließlich für die Auftrags- und Bestellabwicklung notwendigen, persönlichen Daten gespeichert werden können und stimmt ferner der internen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch das Geschäft zu.

§ 10 – Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Vertragsbedingung nichtig, unwirksam, lückenhaft oder rechtsfehlerhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Unterschrift Kommissionär(in)

Unterschrift Kommittentin